

Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnöw

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.Dezember 2007 (GVB1. I/07 Nr.19 S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVB1. I/08 S.202,207), und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001, (GVB1. I/01 Nr.16 S.226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVB1. I/03 S.298, 310) und der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) hat die Gemeindevertretung Drehnöw in ihrer Sitzung am 15.12.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Drehnöw.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Drehnöw waren oder bereits ein Bestattungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten.

(2) Andere Personen können mit Zustimmung des Bürgermeisters auf dem Friedhof beigesetzt werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Schließung und Aufhebung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bei einzelnen Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

(3) Durch die Schließung bzw. Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(4) Die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten geht durch die Schließung bzw. Aufhebung verloren. Im Falle einer Aufhebung werden die in den Grabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Drehnöw in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Die Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.

(6) Soweit durch die Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen in den Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Bereits Bestattete sind auf Antrag des Nutzungsberechtigten umzubetten.

(7) Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 und 6 werden von der Gemeinde Drehnow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des Friedhofes ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.
- (2) Das Betreten des Friedhofs kann aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.
- (3) Auf dem Friedhof ist es grundsätzlich nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge des Amtes oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof tätigen Gewerbetreibenden,
 - b) das Lärmen und Spielen sowie sonstiges störendes Verhalten,
 - c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - g) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Hunde, die an der Leine geführt werden,
 - h) das unberechtigte Abreißen oder Abschneiden von Blumen und Zweigen,
 - i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
 - j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
 - l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
 - m) ohne vorherige Zustimmung des Amtes Druckschriften zu verteilen,
 - n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.
- 4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den Grabinhabern entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen. Sie werden bei Erdbestattungen nach Grabbelegung erhoben.
- (5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Heraus-tragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren
- maximal vier Urnen

§ 8 Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Amtes bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt
für Leichen als Erdbestattung

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| a) bei Kindern bis zu 6 Jahren | mindestens 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen über 6 Jahren | mindestens 25 Jahre |
| für Aschen | mindestens 15 Jahre. |

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(5) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Drehnow. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleninhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalles möglich.

(2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechts durch die Gemeinde verlangen.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Kriegsgräber

4) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich.

(6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(7) Jeder Wohnungswechsel oder Wechsel des Nutzungsberechtigten ist dem Amt mitzuteilen.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. (Ausnahme: Kindergrabstätten werden gebührenfrei erworben.) Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet.

(5) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

(6) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (unter 6 Jahren- Kindergrab)

Länge mit Denkmal:	1,50 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,40 m

einstellige Wahlgrabstätte (über 6 Jahren - Einzelgrab)

Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	1,40 m
Abstand:	0,40 m

zweistellige Wahlgrabstätte (Doppelgrab)

Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	2,80 m
Abstand:	0,40 m

Ausnahmen können auf Wunsch zugelassen werden (z. B. Erwerb einer dreistelligen Grabstätte); die Abmessung beträgt dann pro Bestattungsstelle in der Breite 1,40 m. Die Grablänge und der Abstand zwischen den Grabstätten bleiben davon unberührt. Der Friedhofsbeauftragte ist berechtigt, für das Aufstellen von Grabstein/Einfassung Weisungen zu erteilen, damit das Raster von Grabzeile -u. Reihe eingehalten wird.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Von den bei b) bis g) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb beim Amt auf sich umschreiben zu lassen.

§ 14

Urnenwahlgrabstätte

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die 7 Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 1,10 m

Breite: 1,10 m

§ 15

Kriegsgräber

(1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Drehnow.

(2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.

(2) Die Gemeinde Drehnow ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich.

§ 17

Grabmale

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig. Sie ist vor Beginn der Arbeiten mit dem Friedhofsbeauftragten abzustimmen.(§ 13 Abs. 7)

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch das Amt versagt werden.

(3) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler" in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Amt prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind auch die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtes nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist das Amt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Es kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann das Amt sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

(6) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen von den Berechtigten zu entfernen und einer zugelassenen Deponie zuzuführen.

(7) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten abräumen zu lassen. Das Amt ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 18

Allgemeines

(1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.

(2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten bzw. Pflegeberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten/Pflegeberechtigten anteilig sauber zu halten.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

§ 19

Vernachlässigung und Entziehung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Amt in Verbindung zu setzen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann das Amt die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungs- bzw. Pflegerecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet das Amt.

VII. Benutzung der Trauerhalle und Gedenkfeiern

§ 20

Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhalle wird zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.

(2) Sie steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

(3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.

(5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Gemeindearbeiter in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

§ 21

Gedenkfeiern

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind mit der Gemeinde abzustimmen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 22

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche das Amt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde Drehnow nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungs- oder Pflegeberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
- b) den Verboten des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,
- c) die Bestimmungen des § 6 missachtet,
- d) entgegen § 11 Abs. 8 Leichen und Aschen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
- e) wer die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 16 , 18 missachtet.

(2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2353) werden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

§ 26

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Drehnow ausgefertigt am 29.10.2002, außer Kraft.

Peitz, den 11.01.2010

E. Hölzner
Amtdirektorin

- Siegel -

Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz" Ausgabe 02/2010 vom 10.02.2010 öffentlich bekannt gemacht.